



SATZUNG

des eingetragenen Vereins

**BUNDESFACHVERBAND WOHNUNGS- UND
IMMOBILIENVERWALTER E.V.**

Stand 10. Mai 2007

SATZUNG

des eingetragenen Vereins

BUNDESFACHVERBAND WOHNUNGS- UND IMMOBILIENVERWALTER E. V., BFW

I. Name, Sitz, Zweck, Gliederung

§ 1 Name, Sitz

1.

Der Verein führt den Namen:

„Bundesfachverband Wohnungs- und Immobilienverwalter e.V.“, kurz: BFW.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zielgruppe, Ziele

1.

Die Zielgruppe des BFW sind alle Immobilienverwalter, die sich auf Verwaltungs- und Betreuungsaufgaben im Bereich der Immobilienwirtschaft spezialisieren.

Darüber hinaus sind das erfolgreich arbeitende Unternehmen, die während der gesamten Nutzungsphase Immobilien aller Nutzungsarten ganzheitliche betreuen und bewirtschaften.

2.

Die Zielgruppe des BFW unterliegt den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes, der Mietverwaltung sowie der sonstigen Verwaltung von Immobilien.

3.

Der BFW unterscheidet folgende Nutzungsarten

- Wohnwirtschaftliche Immobilien
- Gewerbliche Immobilien
- Gemischt genutzte Immobilien
- Spezialimmobilien

4.

Der BFW hat das Ziel, höchst möglichen Nutzen für seine Mitglieder und die Öffentlichkeit zu erreichen. Grundlage ist der Ehren- und Verhaltenskodex des BFW.

5.

Der BFW hat unlauteren Wettbewerb im Bereich der Immobilienverwaltung zu bekämpfen.

6.

Der Verband ist für sich selbst nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.

7.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

8.

Der BFW nimmt die Interessen seiner Mitglieder gemäß der jeweils gültigen Satzung auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr.

§ 3 Gliederung, Landesverbände

1.

Der Verband ist ein Bundesverband. Er besteht derzeit aus folgenden Landesverbänden:

Nordrhein-Westfalen (LV West), Sachsen (LV Sachsen), Thüringen (LV Thüringen), Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (LV Berlin-Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern), Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg (LV Nord), Sachsen - Anhalt (LV Sachsen-Anhalt), Hessen (LV Hessen), Baden-Württemberg (LV Baden-Württemberg), Rheinland-Pfalz und Saarland (LV Rheinland-Pfalz/Saarland), Bayern (LV Bayern). Es können weitere Landesverbände eingerichtet werden.

2.
Die Bundesgeschäftsstelle wird am Sitz des Verbandes eingerichtet. In den Landesverbänden können eigene Geschäftsstellen eingerichtet werden.
3.
Mitglieder des Bundesverbandes sind zugleich Mitglieder der eingerichteten Landesverbände. Sie gehören dem Landesverband an, in dessen Bezirk sie ihren Geschäftssitz haben.
4.
Mehrere Landesverbände können sich auch zu einem gemeinsamen Landesverband verbinden. Dabei sollen die Landesgrenzen der Bundesländer eingehalten werden. Landesverbände, die mehr als ein Bundesland umfassen, können sich trennen. Eine solche Verbindung oder Trennung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder der betroffenen Landesverbände durch Mehrheitsbeschluss.
5.
Die Landesverbände können sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch regionale Untergliederungen vorgesehen werden können.
6.
Es kann eine Jugendorganisation „Junges Forum“ eingerichtet werden. Das Junge Forum kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Jungen Forums hat die Vertretung desselben im Vorstand zu regeln.

II. Mitglieder und Beiträge

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1.
Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1.1
die derzeitigen Mitglieder, die ihren Mitgliedsstatus behalten.
 - 1.2
die durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes aufgenommenen Mitglieder.
2.
Mitgliedsarten:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) beratende Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Gastmitglieder
 - f) Seniorenmitglieder
- 2.1
Ordentliche Mitglieder sind hauptberuflich tätige Immobilienverwalter im Sinne des bestehenden Verhaltens- und Ehrenkodexes. Für eine Aufnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - 2.1.1
Das Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen des Verhaltens- und Ehrenkodexes des Verbandes mit seinen rechtlichen Konsequenzen.
 - 2.1.2
Das Mitglied muss wenigstens einen Wohnungsverwaltungsbestand von 400 Einheiten haben oder Gewerbe- und Spezialimmobilien mit einer Gebäudenutzfläche von mindestens 5.000 m² bzw. einer Jahresnettomiete von Euro 80.000,00 verwalten bzw. bewirtschaften.
 - 2.1.3
Das Mitglied muss eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in diesem Berufszweig nachweisen. Bei Firmenmitgliedschaften muss diesen Nachweis die Geschäftsleitung erbringen.
 - 2.1.4
Das Mitglied muss über geeignete Büroräume, einen Internetanschluss und eine e-mailadresse verfügen.
 - 2.1.5
Der Vorstand beschließt, welche Unterlagen der Bewerber über seine berufliche Tätigkeit vorzulegen hat. Auch das Vorhandensein einer Fachbibliothek (Kopien der Deckblätter) ist nachzuweisen.

2.1.6

Das Mitglied muss ausreichenden Versicherungsschutz haben, d.h. es muss eine Vermögensschaden-, Vertrauensschaden- und Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung vorliegen.

2.1.7

Der jeweilige Landesbeauftragte prüft abschließend, ob die oben genannten Aufnahmekriterien erfüllt sind und empfiehlt die Aufnahme.

2.2

Beratende Mitglieder können Rechtsanwälte, Notare, Richter, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer sowie sonstige Juristen, Volkswirte, Diplom-Kaufleute, Architekten, Ingenieure und verdiente Persönlichkeiten der Immobilienwirtschaft sein. Die Mitgliedschaft von Gesellschaften und Sozieteten der freien Berufe ist nicht möglich. Die Aufnahme von beratenden Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes nach Anhörung der bisherigen beratenden Mitglieder durch den Vorstand.

2.3

Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen, die sich um die Ziele des Verbandes in herausragender Weise verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes verliehen werden.

2.4

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Stiftungen oder Interessenvereinigungen sowie sonstige Verbände, die die Ziele des Verbandes fördernd unterstützen. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt nach Anhörung des zuständigen Landesbeauftragten durch einen Beschluss des Vorstandes.

2.5

Gastmitglied können alle interessierten Immobilienverwalter werden. Diese verpflichten sich, eine hauptberufliche Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft anzustreben und die notwendige Qualifikation zu erwerben. Die Gastmitgliedschaft beträgt höchstens fünf Jahre. Diese Zeit kann auf Vorschlag des Landesbeauftragten verlängert werden. In dieser Zeit müssen die Kriterien einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt werden. Gastmitglieder dürfen kein BFW Zeichen führen.

2.6

Seniorenmitglied können Immobilienverwalter werden, die ihre Tätigkeit aufgeben und vorher mit ihrem Verwaltungsunternehmen Mitglied im BFW waren.

2.7

Jedes ordentliche Mitglied und Gastmitglied hat in zwei Jahren an mindestens drei Seminaren gemäß den Bestimmungen des Verhaltens- und Ehrenkodexes teilzunehmen. Darüber ist Nachweis gegenüber der Geschäftsstelle zu führen. Im Fall berechtigter Zweifel ist die Geschäftsstelle/der Vorstand berechtigt entsprechende Nachweise abzulehnen. Erfüllt das Mitglied diese Verpflichtung nicht fristgemäß, ist eine Bearbeitungsgebühr je fehlendem Seminar fällig und es besteht eine Nachholpflicht. Im Wiederholungsfall ist der Vorstand ermächtigt, das betreffende Mitglied per Beschluss auszuschließen.

2.8

Alle ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder haben eine jährliche Bestandsmeldung bis zum 31.01. des folgenden Jahres abzugeben. Bei Verstößen erinnert die Geschäftsstelle zunächst mit einem Schreiben. Anschließend ergeht eine Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 50% des aktuellen Mitgliedsbeitrages des betreffenden Mitglieds.

3.

Ein Mitglied kann nicht mehrere Arten der Mitgliedschaft nebeneinander innehaben. Mitglieder der Geschäftsleitung eines ordentlichen oder Gastmitgliedes können nicht zugleich beratende Mitglieder sein.

4.

Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Aufkündigung oder Ausschluss. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres dem Verband zu erklären, wenn der Austritt zum 31.12. des gleichen Jahres wirksam werden soll. Befindet sich ein Mitglied mit

dem Jahresbeitrag in Zahlungsverzug wird es 6 Monate nach Eintritt des Verzugs automatisch aus dem Verband ausgeschlossen.

4.2

Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über Ausschluss und Kündigung entscheidet der Vorstand einstimmig bzw. die nicht betroffenen Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Bekanntgabe an das Mitglied sofort wirksam, die Aufkündigung zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

4.3

Bei gekündigter Mitgliedschaft bleiben sowohl Mitgliedschaftsrechte als auch -pflichten bis zur Beendigung der Mitgliedschaft erhalten.

4.4

Darüber hinaus ist eine Beendigung der Mitgliedschaft durch beiderseitige Vereinbarung jederzeit möglich.

4.5

Findet bei einem Mitglied eine Umfirmierung oder ein Wechsel des Mehrheitsgesellschafters statt (eine im steuerlichen Sinne bedeutende Beteiligung) bzw. treten andere wichtige Änderungen ein, ist die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des laufenden Jahres zwingend beendet. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann neu gestellt werden. Erfolgt eine Aufnahme entfallen die Aufnahmegebühren.

4.6

Ein ausscheidendes Mitglied besitzt keinen Anspruch auf Auszahlung eines Betrages aus dem Vereinsvermögen. Seine Pflichten zur Zahlung von Beiträgen und/oder Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.

5.

Nur ordentliche Mitglieder dürfen das Zeichen des Verbandes im geschäftlichen Schriftverkehr führen.

§ 5 Beiträge

1.

Die Beiträge werden als Jahresbeiträge gezahlt. Beitragshöhe, Zahlungszeitpunkt für Beiträge und Aufnahmegebühren legt die Hauptversammlung durch Beitragsordnung fest.

2.

Alle Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und Spenden dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

3.

Der Anteil von zehn Prozent der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen des Bundesverbandes steht den Landesverbänden im Verhältnis der Anzahl der Mitglieder zu. Ein Landesverband ist berechtigt, nach Beschluss der ihm angehörenden Mitglieder für Zwecke des Landesverbandes eigene Beiträge zu erheben. Ein Anteil von höchstens 5 % der Mitgliedsbeiträge steht der Jugendorganisation „Junges Forum“ zu, um ihre Aktivitäten zu finanzieren. Die Ausgaben müssen mit der Geschäftsstelle abgesprochen und genehmigt werden.

4.

Gerät ein Mitglied mit der Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages in Zahlungsverzug, gelten folgende Maßnahmen:

- a) Ein Erinnerungsschreiben der Geschäftsstelle.
- b) Gebührenpflichtige Mahnungen durch die Geschäftsstelle (Betrag ist in der Beitragsordnung festgelegt)
- c) 6 Monate nach Beginn des Zahlungsverzuges wird das betreffende Mitglied automatisch ausgeschlossen.

5.

Alle Mitglieder müssen am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen.

III. Organe des Verbandes

§ 6 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Der Verband hat Rechnungsprüfer und ein Schiedsgericht.

§ 7 Hauptversammlung, Mitgliederversammlung

1.

Die Hauptversammlung der Mitglieder findet einmal jährlich bis zum 31. August statt, um den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Verbandes entgegenzunehmen, über die Genehmigung zu beschließen und darüber, ob dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilt wird. Die Entlastung stellt einen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar.
2.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Die Versammlung leitet ein Mitglied des zur gerichtlichen Vertretung befugten Vorstandes (§ 10 Abs. 1), sofern die Mitglieder nicht etwas anderes bei der Eröffnung der Versammlung beschließen.
Vorschläge der Landesverbände sind aufzunehmen, wenn sie Fragen des Bundesverbandes betreffen.
3.

Eine Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten des Verbandes bzw. seinem Stellvertreter. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das mehr als 25 % der Mitglieder beantragen und dabei den Zweck, die Gründe für die Einberufung und die Beschlusspunkte schriftlich darlegen.
4.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verbandes. Dieser Beschlusspunkt muss den Mitgliedern mit Einladung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
5.

Die Abstimmung erfolgt in allen Fällen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 25 % der vertretenden Stimmen ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Das Verlangen der Mehrheit wird durch Handzeichen ermittelt.
6.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beratende Mitglied, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, Gastmitglieder und Seniorenmitglieder sind ohne Stimmrecht.
7.

Hat eine Mitgliedsfirma mehrere Geschäftsführer, so haben sie eine gemeinsame Stimme. Eine Mitgliedsfirma kann ihr Stimmrecht auch auf einen Angestellten ihres Unternehmens übertragen.
8.

Eine Vertretung von maximal **fünf** Mitgliedsfirmen durch ordentliche und beratende Verbandsmitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
9.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben und innerhalb von zwei Monaten an die Mitglieder zu versenden.
Der Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung durch Zuruf bestimmt.

10.

Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich eingeladen, und zwar an die letzte, in den Vereinsakten bekannte Anschrift. Jedes Mitglied hat Adressänderungen sofort dem Verein bekannt zu geben. Die Einladung wird nur im Original durch ein Vorstandsmitglied unterschrieben. Dieses Original wird zu den Vereinsakten genommen. Die Mitglieder erhalten eine Kopie.

11.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12.

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse berufen.

§ 8 Landesverbände

1.

Die Landesverbände werden durch einen Landesbeauftragten und Stellvertreter/n geleitet. Der Beauftragte des Landesverbandes und sein/e Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Landesverbandes durch Mehrheitsbeschluss für 5 Jahre gewählt. Der Landesbeauftragte wird auf dieser Grundlage vom Vorstand ernannt. Die Abberufung erfolgt auf Verlangen des jeweiligen Landesverbandes durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

2.

Landesbeauftragte sollen dem Landesverband angehören.

3.

Die Versammlung der Mitglieder der Landesverbände findet einmal jährlich statt, um über die Angelegenheiten des jeweiligen Landesverbandes zu beschließen und den Beauftragten zu entlasten.

4.

Die Tagesordnung wird vom Landesbeauftragten bestimmt. Vorschläge der Mitglieder hat er zu berücksichtigen. Er leitet die Versammlung.

5.

Die Bestimmungen über den Vorstand, über die Geschäftsstelle und den Geschäftsführer gelten entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Landesverbände

Zu den Angelegenheiten der Landesverbände gehören die sie betreffenden Fragen, die Darstellung des Verbandes innerhalb ihres Bezirkes und die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vorbereitung der Jahresversammlung.

Gegenüber den Mitgliedern haben sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

1.

Die Repräsentation des Verbandes im Gebiet des Landesverbandes, soweit ausschließlich seine Interessen betroffen sind.

2.

Die Zusammenarbeit mit den politischen Gremien des jeweiligen Landes.

3.

Die Werbung von Mitgliedern im Bereich des Landesverbandes.

4.

Die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Landesverbandes gegenüber dem Bundesfachverband, anderen Landesverbänden und dritten Personen, soweit sie sich auf das Gebiet des Landesverbandes beziehen.

5.

Die Durchführung von Schulungs-, Seminar- und Tagungsveranstaltungen im Gebiet des Landesverbandes, wobei sich zu diesem Zweck auch Landesverbände zusammenschließen können. Veranstaltungen des Bundesfachverbandes sind insoweit mit den Landesbeauftragten abzusprechen. Das gilt nicht für die mit einer Mitgliederversammlung verbundenen Veranstaltungen des Bundesfachverbandes.

6.
Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, soweit ihre Interessen betroffen sind.

7.
Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihre jeweiligen Landesbeauftragten die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben auszuüben. Das geschieht in Abstimmung mit dem Bundesfachverband. Der Vorstand kann die Vertretungsberechtigung aus wichtigem Grund im Einzelfalle untersagen.

§ 10 Vorstand, erweiterter Vorstand

1.
Der Vorstand des Verbandes besteht aus fünf, höchstens sieben natürlichen Personen, von denen eine aus dem Kreis des Jungen Forums kommen soll. Landesbeauftragte können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes gemäß § 26 BGB erfolgt durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam.

2.
Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten JHV, in der eine Nachwahl stattfindet, ein Ersatzmitglied berufen. Die ehrenamtlichen Funktionen werden in der konstituierenden Versammlung des Vorstandes übertragen. Die Geschäftsführung regeln die Vorstandsmitglieder untereinander.

3.
Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, bei Firmenmitgliedern die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Vorschriften zu ihrer Vertretung berufenen Personen. Bei Wegfall der Voraussetzungen entfällt die Vorstandsmitgliedschaft.

4.
Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.

5.
Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schatzmeister sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen werden gemäß der Reisekostenrichtlinie erstattet.

Die Vorstandsmitglieder haben untereinander gleiches Stimmrecht. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann.

6.
Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Landesbeauftragten. Die Landesbeauftragten stehen dem Vorstand bei richtungsweisenden Entscheidungen beratend zur Seite.

7.
Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 11 Geschäftsführung

1.
Die Geschäftsführung des Verbandes zur Verwaltung des Vereinsvermögens, zur Rechnungsführung und Rechnungslegung obliegt dem Vorstand. Er kann sich dabei der Hilfe anderer Personen bedienen. Der Hauptgeschäftsführer darf weder Mitglied des Verbandes sein noch einem seiner Mitglieder angehören oder ihm in irgendeiner Weise rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sein. Über die Anstellung und Kündigung sowie andere arbeitsrechtliche Maßnahmen beschließt mehrheitlich der Vorstand.

2.
Der Vorstand beschließt über die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben durch einfache Mehrheit, soweit nicht Gesetze, die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung etwas anderes vorschreiben.

3.
Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern - auch den überstimmten - zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in den Verbandsakten aufzubewahren.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für fünf Jahre gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis schriftlich niederzulegen.

§ 13 Schiedsgerichtsordnung

Der Verband gibt sich eine Schiedsgerichtsordnung. Sie ist in ihrer jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen, neuesten Fassung gültig.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Jahresabrechnung mit einem Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Verbandes zur Hauptversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und drei Viertel der Stimmen der zu einer Versammlung erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn kein anderer Liquidator gewählt wird.
3. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller öffentlichen und privaten Verbindlichkeiten auf die im Zeitpunkt dem Verbandes noch angehörenden Mitglieder aufzuteilen - und zwar unabhängig vom Umfang ihrer Einzahlungen in die Vereinskasse und ausschließlich nach Maßgabe der Köpfe der noch vorhandenen Mitglieder. Gastmitglieder, Ehrenmitglieder, beratende und fördernde Mitglieder bekommen keinen Anteil. Die Auszahlung erfolgt frühestens ein Jahr nach der Bezahlung der letzten Verbindlichkeit.

§ 16 Rechte des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Auflagen des Registergerichtes zu erfüllen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Satzungsänderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.